



GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2024

Top	Beratungsgegenstand / Bemerkungen
7.	Beratung und Beschluss über die Regelung zur Plakatierung während der Landtagswahl 2024

Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

Am 01.09.2024 findet die Landtagswahl statt. Die einzelnen Parteien können dazu Wahlwerbung in Form von Plakatierungen betreiben. Die vorhergehende Berechnung dazu mit Beschluss vom 21.03.2024 ist aufgrund von Hinweisen des Sächsischen Städte- und Gemeindetag im Hinblick auf § 5 des Parteiengesetzes erneut durchgeführt worden. Die Berechnung entspricht nun allen zu beachtenden gesetzlichen Gleichbehandlungen und Verhältnismäßigkeiten der Parteien und Wählervereinigungen und ist vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag bestätigt.

Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Beschlussvorlage

zur Beratung / Entscheidung für den **06.08.2024**

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die Regelungen zur Plakatierung für die Landtagswahl am 01.09.2024

Datum: 16.07.2024

Einreicher: *Ordnungsamt*

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen Gegenstimmen Enthaltungen Befangenheit

Anlage: Regelungen zur Plakatierung für die Landtagswahl am 01.09.2024

Die Plakatierungsgenehmigung wird auf sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag begrenzt. Die Plakatierung wird mit Auflagen versehen.
 U.a. dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit Werbeträger nicht im Umkreis von 20 m um Dienstgebäude und Schulen der Gemeinde Hochkirch und nicht im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen angebracht werden.
 Am Wahltag dürfen Werbeträger nicht in und an Gebäuden angebracht werden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang dieser Gebäude.
 Die Anzahl der Plakatierungsstandorte wird im Gebiet der Gemeinde Hochkirch auf max. 120 doppelseitige Werbeträger mit einer max. Größe von 85 cm x 60 cm festgesetzt. Davon dürfen max. 18 in Hochkirch und jeweils sechs in den übrigen Ortsteilen verteilt werden.
 Die Zusammensetzung und Verteilung auf die einzelnen Parteien ist nach der Sitzverteilung des aktuellen Europaparlamentes, des Kreisrates und des Gemeinderates prozentual errechnet worden. Dabei ist der Gleichheitssatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet worden.
 Die Genehmigungen ergehen Gebührenfrei. Die Verwaltungsgebühr pro Genehmigung wird auf 15,00 € festgesetzt.
 Zusätzlich wird ein Großflächenplakatstandort in Hochkirch an der B6 mit einer max. Größe von 360 cm x 260 cm für die CDU als prozentual stärkste Partei/Wählervereinigung genehmigt.

Verteilung der Standorte auf die Wahl am 01.09.2024

Verteilung: ... 120 Standorte auf eine Wahl verteilen

Landtag Sockel von 5 % für jede Partei/Wählervereinigung (WV): jeweils 6 Stück

	Sockelbetrag	aktuelle Sitze	Stückzahl	Summe	gekürzt
CDU	6	38%	23	29	22
AfD	6	32%	19	25	22
Die Linke	6	12%	7	13	13
Grünen	6	10%	6	12	12
SPD	6	8%	5	11	11
neu - BSW	6				11 *
neu - FDP	6				11 *
neu - Freie S.	6				6
neu	6				6
neu	6				6
	60	100%	60	90	<u>120 Stück</u>

Die größte Partei/WV darf nicht mehr, als das fünffache der kleinsten Partei/WV erhalten.

* Die größte Partei/WV darf nicht mehr, als das Doppelte desjenigen mit Fraktionsstatus im Bundestag erhalten -> § 5 (1), Satz 4 Parteiengesetz

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist erfüllt.

Hochkirch, den 17.07.2024

Meltke, Bürgermeister